Anlagerichtlinie der Bürgerstiftung Bad Tölz in der Fassung vom 12.10.2026

Präambel

Das Ziel der Anlage des Vermögens der Bürgerstiftung Bad Tölz ist der langfristige Werterhalt, um dauerhaft die in der Satzung der Stiftung festgelegten Zwecke erfüllen zu können.

Es sollen solide, stetige Erträge erzielt werden, um den Satzungszweck zu erfüllen und den Regelungen der Gemeinnützigkeit gerecht zu werden. Die Anlagerichtlinie sowie die einzelnen Kapitalanlagen sind regelmäßig zu überprüfen und erforderlichenfalls anzupassen. Die Stiftung berücksichtigt dabei grundlegende Anforderungen an eine verantwortungsvolle, sozial und ökologisch vertretbare Vermögensanlage.

1. Anlageziele

Aus den Vorgaben der Satzung ergibt sich die folgende Zielhierarchie für die Anlage des Vermögens:

- Erwirtschaftung moderater und stetiger Erträge mit dem Stiftungsvermögen (sonstiges Vermögen und Grundstockvermögen).
- Ungeschmälerte reale Werterhaltung des Grundstockvermögens als langfristiges Ziel unter Beachtung der gesetzlichen Vermögenserhaltungspflicht.
- Langfristige Wertsteigerung bei angemessener Risikostreuung.

2. Anlagestrategie

Um auch in Niedrigzinsphasen moderate Erträge zu erwirtschaften, können innerhalb der festgelegten Grenzen Anlageformen (z. B. Aktien) berücksichtigt werden, die Marktpreisschwankungen unterliegen. Vermögensverluste sind nach Möglichkeit zu vermeiden; vorübergehende marktbedingte Wertschwankungen können jedoch auftreten. Die Vermögensanlage erfolgt langfristig, unter angemessener Risikostreuung und unter Beachtung der gesetzlichen Pflicht zur Erhaltung des Grundstockvermögens.

Vorübergehende Wertverluste werden im Rahmen der regelmäßigen Überprüfung bewertet. Bei erkennbaren Risiken für den dauerhaften Erhalt des Grundstockvermögens prüft der Vorstand geeignete Maßnahmen. Eine feste Frist zum Ausgleich marktbedingter Wertverluste wird nicht vorgegeben.

Das Stiftungsvermögen wird nach den folgenden Vorgaben angelegt:

2.1 Festverzinsliche Wertpapiere

Festverzinsliche Wertpapiere und entsprechende Anleihefonds bzw. Anleihe-ETFs dürfen zusammen einen Anteil von maximal 50 % des maßgeblichen Stiftungskapitals ausmachen. Die Anlagen sollen eine gute Bonität aufweisen. Bei der Auswahl sind insbesondere Laufzeitenstruktur, Zinsänderungsrisiko, Kreditrisiko, Währungsrisiko und Kosten zu berücksichtigen.

2.2 Aktienanlagen

Die Aktienquote darf maximal 50 % in Bezug auf das maßgebliche Stiftungskapital betragen und soll grundsätzlich aus Standardwerten in angemessener Streuung bestehen. Aktienanteile in Mischfonds werden anteilig auf diese Quote angerechnet.

Bei Aktienanlagen ist auf breite Streuung sowie niedrige Kosten zu achten. Zur Erfüllung der Stiftungsaufgaben sind ausschüttende Anlagen den thesaurierenden vorzuziehen. Zur Risikominimierung sind Fonds Einzelwerten vorzuziehen. Zur Kostenverringerung sind ETFs aktiv verwalteten Fonds vorzuziehen. Eine externe Vermögensverwaltung wird aktuell aus Kostengründen nicht angestrebt.

2.3 Rohstoffanlagen

Rohstoffbezogene Anlagen dürfen zusammen einen Anteil von maximal 10 % des maßgeblichen Stiftungskapitals ausmachen. Eine Investition ist nicht vorgeschrieben. Vor einer Anlage sind insbesondere die konkrete Produktstruktur, Risiken, Kosten und die Vereinbarkeit mit den Nachhaltigkeitsgrundsätzen zu prüfen.

2.5 Nachhaltigkeit und Ausschlüsse

Die Bürgerstiftung Bad Tölz berücksichtigt bei der Vermögensanlage grundlegende ökologische, soziale und unternehmensbezogene Nachhaltigkeitskriterien (ESG). Dabei stehen insbesondere die Achtung der Menschenrechte, die Einhaltung grundlegender Arbeitnehmerrechte und die Bekämpfung von Korruption im Vordergrund.

Als verbindlicher Mindeststandard gilt der Ausschluss von Unternehmen, bei denen schwerwiegende Verstöße gegen die zehn Prinzipien des UN Global Compact festgestellt wurden. Hierzu zählen insbesondere:

- schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen,
- Zwangsarbeit und ausbeuterische Kinderarbeit,
- schwerwiegende Verstöße gegen grundlegende Arbeitnehmerrechte,
- schwerwiegende Korruption und Bestechung.

Die Prinzipien des UN Global Compact berücksichtigen wesentliche Grundprinzipien der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO). Ein zusätzlicher, ausdrücklich als solcher ausgewiesener Ausschluss sämtlicher ILO-Kernarbeitsnormen ist nicht erforderlich, sofern die Anlage- oder Indexmethodik einen verbindlichen Ausschluss schwerwiegender UN-Global-Compact-Verstöße vorsieht.

Ausgeschlossen werden sollen ferner Unternehmen, die nach der dokumentierten Anlage- oder Indexmethodik an international geächteten Waffen, insbesondere biologischen und chemischen Waffen sowie international verbotenen beziehungsweise geächteten nuklearen Waffen, beteiligt sind. Konventionelle Rüstungsunternehmen werden nicht grundsätzlich ausgeschlossen.

Die Einhaltung dieser Mindeststandards erfolgt bei Anlagen in Fonds und ETFs grundsätzlich über die dokumentierten Ausschlusskriterien der jeweiligen Fondsanbieter oder Indexanbieter. Eine eigenständige Überprüfung sämtlicher Einzelunternehmen oder ihrer Lieferketten durch die Bürgerstiftung ist nicht vorgesehen.

Vor einer Investition prüft und dokumentiert der Anlageausschuss anhand der verfügbaren Fonds-, Index- oder Nachhaltigkeitsunterlagen, ob die festgelegten Mindeststandards erfüllt werden. Die Einhaltung wird anschließend im Rahmen der regelmäßigen Überprüfung der Kapitalanlagen kontrolliert.

Werden nachträglich schwerwiegende Verstöße oder wesentliche Änderungen der Ausschlussmethodik bekannt, prüft der Anlageausschuss die weitere Eignung der Anlage und unterbreitet dem Vorstand gegebenenfalls eine Empfehlung zu geeigneten Maßnahmen.

2.6 Weitere Anlageformen

Andere Anlageformen können auf Vorschlag des Vorstandes vom Stiftungsrat mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit genehmigt werden, soweit Satzung und geltendes Recht dies zulassen.

3. Anlageorganisation

Der Vorstand der Bürgerstiftung Bad Tölz trägt die Gesamtverantwortung für die rechts- und satzungsgemäße Anlage des Stiftungsvermögens. Er überprüft die Anlagen regelmäßig auf ihre Angemessenheit, wählt Banken aus, die mit der Anlage des Vermögens betraut werden, und stellt sicher, dass ihnen diese Anlagerichtlinie zur Kenntnis gebracht wird.

Der Vorstand setzt ein Mitglied aus seinen Reihen und eine weitere sachkundige Person aus Stiftungsrat oder Stiftern als Anlageausschuss ein und legt dessen Rolle und Aufgaben fest. Der Anlageausschuss erarbeitet und dokumentiert Anlagevorschläge und besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.

Der Anlageausschuss berät sich mindestens viermal jährlich. Die Sitzungstermine orientieren sich an den quartalsweise vorliegenden Depotauszügen und werden so festgelegt, dass deren Auswertung zeitnah erfolgen kann. Vereinbarte Termine und Bearbeitungsfristen sind einzuhalten; notwendige Verschiebungen werden rechtzeitig abgestimmt.

Über jede Sitzung wird ein Ergebnisprotokoll erstellt. Es hält mindestens die wesentlichen Feststellungen, Empfehlungen und Beschlüsse, Verantwortlichkeiten sowie vereinbarte Fristen fest. Das abgestimmte Ergebnisprotokoll wird dem Vorstand zur Verfügung gestellt. Der Anlageausschuss informiert den Stiftungsrat mindestens zweimal jährlich über die Entwicklung des Vermögens.

4. Überarbeitung der Anlagerichtlinie

Diese Richtlinie wird mindestens einmal jährlich auf Basis von Vorschlägen des Stiftungsvorstandes überprüft und durch das zuständige Organ genehmigt. Bei wesentlichen rechtlichen, wirtschaftlichen oder organisatorischen Änderungen erfolgt eine anlassbezogene Überprüfung.

Die vorliegende Fassung ersetzt nach wirksamer Genehmigung die Anlagerichtlinie vom November 2025.

Beschlossen durch den Stiftungsrat am: 16.11.2026

Der Stiftungsratsvorsitzende:

Der Vorstandsvorsitzende: